

**Achte Fortschreibung des  
Regionalplans der Region Oberland**

**Kapitel B II**

**Siedlungswesen**

**Ziel B II 1.4 Z**

Entwurf

**20.10.2009**

Planungsverband Region Oberland

## **Änderungsbegründung**

1. Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl, S. 521, Bay RS 230-1-W) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.

2. Die Wieskirche ist derzeit die einzige Weltkulturerbestätte im Oberland. Neben ihrer kultur- und bauhistorischen Bedeutung und ihrer Stellung als Wallfahrtskirche besitzt sie eine hohe touristische Attraktivität und Bedeutung für die gesamte Region. Als ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft und außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur wurde die Wieskirche 1983 in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen.

Aussagen des UNESCO-Welterbekomitees zu umstrittenen Planungsvorhaben im Umfeld von UNESCO-Weltkulturerbestätten haben verdeutlicht, dass die UNESCO in Einzelfällen eine Gefährdung der Weltkulturerbestätten nicht ausschließen kann. Als Beispiele seien die Auseinandersetzungen um den Kölner Dom oder die Waldschlösschenbrücke in Dresden genannt.

Für die Welterbestätten gibt es keinen rechtlichen Schutz durch die Welterbekonvention, da die UNESCO in ihren Richtlinien zwar einen angemessenen Schutz durch Gesetze und sonstige Vorschriften gefordert hat, die Vorgaben der UNESCO aber noch nicht in nationales Recht transformiert wurden. Daher besteht der Schutz und Status einer Weltkulturerbestätte in erster Linie in der freiwilligen Unterwerfung unter die UNESCO – Richtlinien. Die UNESCO hat bei Nicht-Befolgung dieser Richtlinien die Möglichkeit, eine Stätte auf die Rote Liste des gefährdeten Welterbes setzen oder ganz von der Welterbeliste streichen. In ihren Richtlinien hat die UNESCO einen angemessenen Schutz auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie Maßnahmen durch Gesetze und sonstige Vorschriften gefordert.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind Denkmäler einschließlich der UNESCO-Weltkulturerbestätten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Stärkung der Attraktivität des ländlichen Raums soll dabei besonders beachtet werden (LEP B III 5.1.5 Z). Es erscheint darüber hinaus notwendig, im Regionalplan ein konkretes Ziel zum Schutz der Wieskirche zu verankern, um ihren Weltkulturerbe-Status dauerhaft zu sichern.

## **Ablauf des Änderungsverfahrens**

der Achten Fortschreibung des Regionalplans der Region Oberland (Ergänzung)  
Kap. B II Siedlungswesen

18.02.2009	Beschluss zur Änderung des Kapitels B II
18.02.2009	Billigungsbeschluss durch den Planungsausschuss
28.04.2009 bis 19.06.2009	Anhörungsverfahren für die Beteiligten
31.08.2009 bis 30.09.2009	Anhörungsverfahren für die Öffentlichkeit

Auswertungsbericht

in Anlage

## I.

### **Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland (Achte Fortschreibung) vom [Ausfertigungsdatum]**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberland (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Region Oberland vom 18. August 1988 (GVBl Seite 276, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberland vom [Datum], OBABI Nr. [Nr. / Jahr] vom [Datum], S. [Seitenzahl]) werden wie folgt ergänzt:

#### **Kapitel B II Siedlungswesen**

Das Ziel 1.4 wird in Kapitel B II wie folgt ergänzt:

- „1.4 Z Die UNESCO Welterbestätte „Wieskirche“ in Steingaden ist als landschaftsprägendes Baudenkmal mit erheblicher Fernwirkung besonders schützenswert. Sie soll daher vor optischen und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden, die ihren Rang als Weltkulturerbestätte gefährden könnten. Es sollen alle Maßnahmen vermieden werden, die das Landschaftsbild im Umfeld der Welterbestätte oder den Blick zur Kirche erheblich beeinträchtigen oder mit dem Schutz der Welterbestätte nicht vereinbar sind.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, [Tag / Monat / Jahr]

Planungsverband Region Oberland  
Harald Kühn  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## II.

Die Begründung B II wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt:

**„Zu 1.4 Z** Als einer der beeindruckendsten Rokokobauten mit universaler Symbolkraft, Echtheit und Unversehrtheit, wurde die Wieskirche 1983 zum Weltkulturerbe erklärt. Sie gilt, so die UNESCO, als „eines der vollendetsten Kunstwerke des bayerischen Rokoko, als ein Meisterwerk menschlicher Schöpferkraft und als außergewöhnliches Zeugnis einer untergegangenen Kultur“. Erbaut von den Baumeistern und Brüdern Johann Baptist und Dominikus Zimmermann in den Jahren 1745 – 54, erfuhr die Kirche ihre vielgerühmte, innere Ausgestaltung durch namhafte Maler und Bildhauer der damaligen Epoche. Der Ursprung als Wallfahrtskirche geht auf eine wundersame Erscheinung des „geißelten Heilands“ im Jahre 1738 zurück.

Die Bedeutung als Weltkulturerbe begründet sich auch durch die herausragende Lage in der Voralpenlandschaft des „Pfaffenwinkel“ in der Gemeinde Steingaden, Landkreis Weilheim-Schongau. Mit dieser Situierung des Rokoko-Kleinods auf einer leichten Anhöhe, von Wäldern eingerahmt und mit einem weiten Blick nach Süden auf das Ammergebirge verbindet sich hier ein gemeinsames Werk von Natur und Mensch, von Landschaft und Kunst (nach § 46 der Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention).

Die möglichen Beeinträchtigungen der Wieskirche können unterschiedlich ausfallen. Neben baulichen Aspekten in Bezug auf das Denkmal kommen in erster Linie weiträumige optische Auswirkungen in Frage wie z.B. Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen, negative Fernwirkungen baulicher Anlagen oder Infrastruktur-Einrichtungen. Als weitere sonstige Beeinträchtigungen sind beispielsweise Beschädigungen durch Umwelteinflüsse oder Auswirkungen technischer Art (z.B. Erschütterungen) aufzuführen.

Das Regionalplan-Ziel hat damit in erster Linie Auswirkungen auf Vorhaben wie z.B. die Errichtung von Windkraft-Anlagen, Sende- bzw. Empfangsmasten, Industrie-, Infrastruktur-Einrichtungen und sonstige Bauwerke. Durch die hier verankerte Festlegung sollen diese Fehlentwicklungen verhindert werden, sofern die Vorhaben aufgrund ihrer Größe oder Gestaltung geeignet sind, die Wirkung und Ansicht der Wieskirche erheblich zu beeinträchtigen. Ziel ist es, die Sichtachsen zur Wieskirche und attraktive Fernwirkung des Denkmals dauerhaft zu schützen.

Unberührt von diesem regionalplanerischen Ziel bleiben im gesamten Umfeld der Wieskirche weiterhin eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.“

## **Umwelterklärung (gem. Art. 15 Satz 3 BayLplG)**

### **1 Einbeziehung von Umweltbelangen**

Für die Teilfortschreibung des Regionalplan-Kapitels B II Siedlungswesen wurde gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. Es wurde festgestellt, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine standortbezogene Umweltauswirkungen gegeben sind. Umweltschutzziele auf internationaler oder nationaler Ebene, welchen die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung entgegensteht, sind aus der Sicht der Regionalplanung derzeit nicht bekannt. Im Umweltbericht wurde dargelegt, dass im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung des Ziels der Teilfortschreibung deren konkrete Umweltauswirkungen noch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (Abschichtung; Vermeidung der Mehrfachprüfung gemäß Art. 4 (3) und Art. 5 (2) der Richtlinie 2001/41/EG). Erst dann sind relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte und Überschneidungen mit Gebieten besonderer Umweltrelevanz tatsächlich erkennbar.

### **2 Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Einbeziehung der Öffentlichkeit**

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden im Zuge eines Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 28.04.2009 zugänglich gemacht. Die offizielle Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war der 19.06.2009, jedoch fanden auch alle später eingehenden Stellungnahmen Berücksichtigung. Der Öffentlichkeit wurde der Entwurf durch Bekanntmachung im Oberbayerisches Amtsblatt (OABL Nr. 17 / 28. August 2009) und durch Einstellung in das Internet vom 31.08.2009 bis 30.09.2009 zugänglich gemacht.

Im Beteiligungsverfahren wurden keine explizite Aussagen zum Umweltbericht geäußert. Im Einzelfall wurde gewünscht, dass in der Begründung Beispiele zu möglichen Beschädigungen durch Umwelteinflüsse genannt werden. Eine Aufzählung von Beispielen der Umwelteinflüsse erfolgte allerdings bewusst nicht, da zahlreiche mögliche Umwelteinflüsse denkbar wären. Die Darstellung der konkreten Konflikte sowie die Beurteilung von konkreten Einzelprojekten, die sich in der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entwickeln könnten, erfolgt auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen (Abschichtungsregelung).

### **3 Geprüfte Alternativen**

Da die Regionalplan-Teilfortschreibung ein konkretes räumliches Standortkonzept darstellt, waren räumliche Alternativen nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

### **4 Maßnahmen zur Überwachung**

Maßnahmen zur Überwachung des Ziels der Regionalplan-Teilfortschreibung erfolgen im Zuge der Stellungnahmen des regionalen Planungsverbandes zu konkreten Projekten.